



HESSISCHER LANDTAG

11. 09. 2024

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der AfD

zu Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,

Fraktion der SPD

Gesetz zur Erhöhung der Polizeizulage und weiterer Zulagen sowie Änderungen weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Zulagenerhöhungsgesetz)

Drucksache 21/1028

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 werden in Nr. 19 folgende Buchst. d bis f angefügt:
 - „d) In der Stellenzulage Nr. 6 wird unter Anpassung der Nummerierung der nachfolgenden Abs. ein neuer Abs. 2 hinzugefügt mit dem Wortlaut:
„(2) Die Stellenzulage nach Abs. 1 ist ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.“
 - e) In der Stellenzulage Nr. 7 wird unter Anpassung der Nummerierung des nachfolgenden Abs. ein neuer Abs. 2 hinzugefügt mit dem Wortlaut:
„(2) Die Stellenzulage nach Abs. 1 ist ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.“
 - f) In der Stellenzulage Nr. 8 wird ein neuer Abs. 3 hinzugefügt mit dem Wortlaut:
„(3) Die Stellenzulage nach Abs. 1 und Abs. 2 ist ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.“
2. In Art. 3 wird folgende neue Nr. 1 eingefügt und die bisherigen Nr. 1 bis 10 werden Nr. 2 bis 11:
 - „1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
„3. die Stellenzulagen Nr. 6, 7 und 8 nach Anlage I Besoldungsordnungen A und B des Hessischen Besoldungsgesetzes und“
 - c) Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 11. September 2024

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe